

Preisverordnung Nr. 115.**Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung.****Vom 29. September 1950**

Um die Versorgung der Arbeiter in den Betrieben durch eine Verbilligung der für ihre Arbeit erforderlichen Arbeits- und Berufskleidung zu verbessern, wird verordnet:

§ 1

Bei Arbeits- und Berufskleidung, die aufлагemäß zur Abgabe an die werktätige Bevölkerung durch die hierfür zugelassenen Organe des Handels bestimmt ist, entfällt der gemäß der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. November 1949 (GBl. S. 95) — Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse — zu erhebende Haushaltsaufschlag.

§ 2

Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Rückvergütung entrichteter Haushaltsaufschläge, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 2. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung

In der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 8. September 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 974) muß es im § 3 Abs. 1 Ziffer!! in der Spalte „an Hersteller“ richtig heißen:

		DM	DM
„1. Sorte 1		44,91	anstatt 43,41
2. >» 2		43,99	„ 41,39
3. » 3		43,46	„ 39,36
4. V 4		84,11	„ 79,51
5. „ 5		83,06	„ 78,09
6. » 6		81,91	„ 73,91“